

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Aktivitäten der ALL ABOUT EVENTS GmbH (nachfolgend Agentur genannt) werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Sie sind auf alle Dienstleistungen der Agentur anwendbar. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher mit der Agentur abgeschlossenen Verträge.

1.2 Abweichungen

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur zulässig. Die abweichenden Bedingungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Direkte oder anders lautende Vereinbarungen zwischen Mitarbeitenden und Auftraggebern oder sonstigen Dritten, sind ohne Rücksprache mit der Agentur unzulässig.

1.3 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Agentur behält sich das Recht vor, ihre Dienstleistungen jederzeit ganz oder teilweise anzupassen oder aufzulösen und damit verbunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Durch die Änderung einzelner Artikel werden die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht aufgehoben. Die aktuelle Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jederzeit auf www.allaboutevents.ch abrufbar.

1.4 Bezeichnung "Mitarbeitende"

Mit der Bezeichnung Mitarbeitende werden sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur bezeichnet.

2. Buchungsbestimmungen

2.1 Castings und Buchungen von Models

Castings (Vorstellungstermine für Models) dürfen max. 30 Minuten dauern. Bei längerer Dauer oder Wartezeit hat das Model Anspruch auf sein übliches Modelhonorar. Bei einem Castingtermin fallen keinerlei Reisespesen für das Model an bzw. sind vom Model selbst zu tragen. Ausser Polaroid-Aufnahmen dürfen keinerlei Fotos oder digitalisierte Aufnahmen vom Model gemacht werden, sonst ist durch den Auftraggeber das übliche Honorar für Model und Agentur zu entrichten. Fotos und Filmcastings dürfen nicht veröffentlicht werden. Bei Missbrauch gelten die unter Ziffer 4.3 genannten Bestimmungen. Castings und Buchungen von Models sind für alle Parteien (Auftraggeber, Agentur und Model) verbindlich.

2.2 Umbuchungen von Mitarbeitenden

Bei Umbuchungen aller Art werden dem Auftraggeber durch die Agentur CHF 50.— pro Mitarbeitenden in Rechnung gestellt. Umbuchungen auf unbestimmte Zeit gelten als Annullationen und werden wie diese behandelt und verrechnet.

2.3 Folgebuchungen von Mitarbeitenden

Der Auftraggeber schuldet der Agentur die Vermittlungsgebühr auch für alle Folgebuchungen von Mitarbeitenden, solange sich diese von der Agentur vertreten lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Direktbuchungen mit Mitarbeitenden unter Umgehung der Agentur zu unterlassen. Die Kontaktaufnahme zu den Mitarbeitenden muss ausschliesslich über die Agentur erfolgen.

2.4 Annullation von Buchungen

Annullationen bedürfen immer der schriftlichen Form. Sollte der Auftraggeber den Auftrag annullieren, so haftet die Agentur hierbei für einen allfälligen Lohnausfall der Mitarbeitenden in keinsten Weise. Die Agentur ist in diesem Fall bestrebt, alles daran zu setzen, um die Mitarbeitenden innert nützlicher Frist an einen anderen Auftraggeber zu gleichen Konditionen zu vermitteln.

Bei Annullation von Buchungen bis 30 Tage vor Beginn der Buchung wird dem Auftraggeber nur der bis dahin tatsächlich entstandene organisatorische Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Annullation von Buchungen bis 15 Tage vor Beginn werden dem Auftraggeber der bis dahin tatsächlich entstandene organisatorische Aufwand sowie 50% des Gesamtauftragsvolumens in Rechnung gestellt.

Bei Annullation von Buchungen 14 bis 0 Tage vor Beginn behält sich die Agentur vor, das gesamte Auftragsvolumen in Rechnung zu stellen.

Bei Annullationen infolge höherer Gewalt oder unerwünschten Wetterverhältnissen gelten die gleichen Ansätze.

3. Einsatzbestimmungen / Haftung

3.1 Einsatzzeit

Mitarbeitende können stunden-, tage- oder halbtagesweise gebucht bzw. optioniert werden. Bei Tagesbuchungen beträgt die reine Arbeitszeit 8 Stunden, bei Halbtagesbuchungen beträgt sie 4 Stunden. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen der Mitarbeitenden am vereinbarten Arbeitsort zur vereinbarten Zeit. Die Zeit für die Vorbereitung auf den Auftrag (Make up, Hairstyling, Anproben usw.) gilt als Arbeitszeit. Angemessene Pausen sind durch den Auftraggeber einzuplanen. Das Honorar für eine Tages- oder Halbtagesbuchung steht den Mitarbeitenden zu, auch wenn nicht die volle Zeit durch den Auftraggeber beansprucht wurde. Leisten die Mitarbeitenden Überstunden, so sind sie gemäss ihren vereinbarten Stundenansätzen zu entschädigen. Angebrochene Stunden werden dabei auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

3.2 Interviews / Ton- und Bildaufnahmen

Ohne die Einwilligung der Agentur sowie auch der Mitarbeitenden dürfen vor, während und nach dem gesamten Einsatz oder Anlass weder Ton- und Bildaufnahmen noch Interviews von Mitarbeitenden gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für den gesamten Backstage-Bereich.

3.3 Datenschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Privatsphäre der Mitarbeitenden zu respektieren und zu schützen und die Daten der Mitarbeitenden unter Einhaltung der schweizerischen Datenschutzgesetze zu verwalten. Er verpflichtet sich, keine privaten Daten der Mitarbeitenden, Adressen und Telefonnummern abzuspeichern, zu veröffentlichen, zu verkaufen oder in irgendeiner Form an Dritte weiter zu geben. Die Kontaktaufnahme zu den Mitarbeitenden muss ausschliesslich über die Agentur erfolgen.

3.4 Versicherungen / Sozialversicherungen

Sämtliche Versicherungen sind Sache des Auftraggebers bzw. der Mitarbeitenden. Die Agentur tritt lediglich als Vermittlerin zwischen Auftraggeber und Mitarbeitenden auf und übernimmt als solche keinerlei Haftung. Die Agentur rechnet sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungen ab.

3.5 Risikoaufnahmen / Sicherheit

Bei besonders risikoreichen Einsätzen hat der Auftraggeber eine entsprechende Versicherung für die Mitarbeitenden abzuschliessen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nützlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden sowie das Leben und die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen. Er verpflichtet sich, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie alle massgebenden Richtlinien einzuhalten. Hat der Auftraggeber der Agentur bei der Buchung das einzugehende Risiko nicht ausdrücklich mitgeteilt, sind die Mitarbeitenden berechtigt, ihre Leistung zu verweigern. Sie erhalten vom Auftraggeber ein Ausfallhonorar von 70% des vereinbarten Gesamthonorares.

3.6 Absenzen / Zuspätkommen der Mitarbeitenden

Bei Absenzen oder Verspätung der Mitarbeitenden infolge höherer Gewalt sind weder die Agentur noch die Mitarbeitenden haftbar. Bei Verspätung der Mitarbeitenden durch Eigenverschulden, haben diese die vereinbarte Arbeitszeit nach zu arbeiten und/oder für den sich daraus ergebenden finanziellen Schaden aufzukommen. Der Auftraggeber hat das Recht, andere für Mehrpersonen-Aufnahmen wartende Models auf Kosten des zu spät kommenden Models in direkter Verhandlung zu entschädigen. Für die daraus resultierenden Kosten kann die Agentur nicht haftbar gemacht werden.

3.7 Krankheit / Unfall / Fernbleiben der Mitarbeitenden

Sind Mitarbeitende wegen Krankheit oder Unfall verhindert, müssen sie unverzüglich die Agentur benachrichtigen. Der entsprechende Nachweis der Krankheit/des Unfalles muss dem Auftraggeber und der Agentur schriftlich und sofort erbracht werden (Arztzeugnis). Versäumen es die Mitarbeitenden, die Agentur innert nützlicher Frist zu benachrichtigen oder können sie den Nachweis ihres Fernbleibens nicht erbringen, haben sie für den sich daraus ergebenden Schaden aufzukommen. Die Agentur behält sich das Recht vor, die ausgefallenen Mitarbeitenden durch andere zu ersetzen, deren Befähigung gleichwertig eingestuft werden kann. Sollten sich keine geeigneten Mitarbeitenden finden lassen, kann dieser Auftrag von Auftraggeber oder Agentur mit sofortiger Wirkung annulliert werden. In diesem Fall entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für die ausgefallenen und nicht ersetzbaren Mitarbeitenden an die Agentur und an diese Mitarbeitenden.

3.8 Vermittlung / Unkostenbeitrag

Die Agentur vermittelt die Mitarbeitenden über die Webseite www.allaboutevents.ch. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, ihre Fotos immerzu kostenlos auszuwechseln zu lassen. Die Agentur behält sich das Recht vor, von den Mitarbeitenden einen Unkostenbeitrag von CHF 100.— pro Kalenderjahr einzufordern. Dieser Betrag wird jeweils bei der 1. Vermittlung im Kalenderjahr vom Honorar in Abzug gebracht. Werden die Mitarbeitenden während einem Kalenderjahr nie vermittelt, so ist ihr Internetauftritt auf der Webseite kostenlos. Bei Austritt eines Mitarbeitenden vor Ende des laufenden Kalenderjahres bleibt dieser Jahresbeitrag geschuldet.

3.9 Reklamationen

Die Agentur ist nicht haftbar für Verspätungen, Nichterscheinen, physische und psychische Veränderungen, Krankheit usw. der Mitarbeitenden. Der Auftraggeber hat bei diesbezüglichen Reklamationen sofort die Agentur zu informieren. Die Mitarbeitenden sind sodann von ihrer Einsatzpflicht zu entbinden. Ausser Polaroidaufnahmen (zum Nachweis der Reklamation) sind keine Fotos oder digitale Aufnahmen erlaubt, ansonsten durch den Auftraggeber das Honorar, die Spesen und das Agenturhonorar zu bezahlen sind. Bei berechtigten Beanstandungen seitens des Auftraggebers entfällt jegliche Zahlungspflicht des Auftraggebers an diese Mitarbeitenden. Die Agentur behält sich das Recht vor, die beanstandeten Mitarbeitenden durch andere zu ersetzen, deren Befähigung gleichwertig eingestuft werden kann. Sollten sich keine geeigneten Mitarbeitenden finden lassen, kann dieser Auftrag von Auftraggeber und Agentur mit sofortiger Wirkung annulliert werden. Für alle Arbeiten von Hairstylisten, Stylisten oder Make up Artisten haften weder die Mitarbeitenden noch die Agentur.

3.10 Verwendung von Material

Kann produziert Material aus technischen, ästhetischen, politischen, religiösen, ethischen oder sonstigen Gründen vom Auftraggeber nicht verwendet werden, so können weder das Model noch die Agentur dafür haftbar gemacht werden. Die vereinbarten Honoraransprüche der Models und der Agentur bleiben vollumfänglich bestehen.

4. Benutzungsrechte

4.1 Gültigkeitsdauer des Benutzungsrechts

Das Veröffentlichungsrecht des Bildmaterials gilt ein Jahr ab der ersten Veröffentlichung auf dem Gebiet der Schweiz. Ein Veröffentlichungsrecht des Bildmaterials für weitere Jahre und andere Länder ist immer im Voraus mit der Agentur schriftlich zu vereinbaren.

4.2 Buyouts

Buyouts sind vor dem Produktionstermin in jedem Fall ausschliesslich mit der Agentur zu regeln. Buyout-Verhandlungen direkt zwischen Model und Auftraggeber sind nicht zulässig. Der Auftraggeber haftet in jedem Fall für die Einhaltung der vollständigen, von der Agentur festgelegten Buyouts sowie für die Agenturgebühr.

4.3 Missbrauch von Material, Produkte- oder Kundenwechsel

Die Verwendung des Bildmaterials richtet sich nach dem mit der Agentur vereinbarten Zweck und dem bezahlten Model- und Agenturhonorar und darf nur von einem bestimmten Kunden des Auftraggebers oder nur vom Auftraggeber selber verwendet werden. Das Material darf nicht für ein anderes Produkt, für einen anderen Kunden des Auftraggebers oder in einem anderen Land verwendet werden, es sei denn, es liegt das schriftliche Einverständnis der Agentur vor. Der Fotograf ist verpflichtet, seinen Kunden darauf aufmerksam zu machen, dass die Aufnahmen nur für den mit der Agentur vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Ohne schriftliche Zustimmung der Agentur darf das Bildmaterial nicht an Dritte weiter gegeben oder anderweitig publiziert werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist eine zehnfache Tagespauschale gegenüber den Models sowie ein zehnfaches Agenturhonorar geschuldet. Weitere rechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Finanzielles / Zahlungen

5.1 Mitarbeitenden-Honorar und Spesen

Die Mitarbeitenden erhalten für den erledigten Auftrag das von der Agentur ausgehandelte und den Mitarbeitenden bestätigte Honorar. Hinzu kommen Spesen für Reise und Verpflegung (sofern so vereinbart). Die Mitarbeitenden erhalten ihre Entlohnung durch die Agentur, sobald der Auftraggeber den gesamten geschuldeten Betrag an die Agentur überwiesen hat.

5.2 Agenturhonorar

Die Agentur stellt dem Auftraggeber nach Ablauf des Auftrages Rechnung. Solange nicht alle vereinbarten Gebühren durch den Auftraggeber bezahlt sind, gelten die Nutzungsrechte als nicht übertragen. Jegliche Nutzung des Materials ist damit unzulässig.

5.3 Wochenende / Feiertage / Nacht

Für Einsätze an Wochenenden, Feiertagen oder zu Nachtzeiten werden keine Zuschläge erhoben.

5.4 Honorarminderungen

Verspätungen durch Eigenverschulden der Mitarbeitenden oder sonstige Honorarminderungen infolge Reklamationen sind durch den Auftraggeber unverzüglich der Agentur zu melden. Honorare, welche den Mitarbeitenden ausbezahlt wurden, können nicht nachträglich via Agentur wieder zurückgefordert werden. Das Agenturhonorar bleibt in jedem Falle in vollem Umfang geschuldet, auch wenn eine Honorar-Minderung vereinbart wurde.

5.5 Verwertung von Urheberrechten

Eine allfällige Abrechnung mit einer schweizerischen Verwertungsgesellschaft für etwaige Urheberrechte für Werke der Fotografie, Musik, visuelle Werke oder Ähnlichem ist Sache des Auftraggebers und in jedem Falle meldepflichtig.

5.6 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind ausnahmslos innert 10 Tagen rein netto durch den Auftraggeber zu bezahlen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Gültigkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 15. Januar 2020 in Kraft und sind auf alle bestehenden Vertragsverhältnisse anwendbar.

6.2 Verrechnung

Mitarbeitende und Auftraggeber verzichten in jedem Fall auf die Geltendmachung der Verrechnung bzw. ihre Zahlungsverpflichtungen mit etwaigen Gegenforderungen zu verrechnen.

6.3 Originaltext

Für die Agentur verbindlich ist ausschliesslich der deutsche Originaltext dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.5 Gerichtsstand / anwendbares Recht / Bewilligungsbehörden

Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Personalvermittlung sowie der Organisation von Anlässen ergebenden Streitigkeiten ist, unter Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände, **Interlaken BE**.

Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, dies gilt unabhängig vom Erfüllungsort.

Bewilligungsbehörden für die private Arbeitsvermittlung sind das beco, Berner Wirtschaft, Bern sowie das seco, Staatssekretariat für Wirtschaft, Bern.

Interlaken, 15. Januar 2020